



## **Stenografischer Bericht**

**öffentlich**

12. Sitzung – Rechtspolitischer Ausschuss

24. Juni 2025 – 22:01 bis 22:26 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitz: Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD)

#### **CDU**

Peter Franz  
Jennifer Gießler  
Hartmut Honka  
J. Michael Müller (Lahn-Dill)  
Lucas Schmitz  
Uwe Serke

#### **AfD**

Markus Fuchs  
Gerhard Schenk (Bebra)

#### **SPD**

Tanja Hartdegen  
Rüdiger Holschuh  
Cirsten Kunz-Strueder

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Kaya Kinkel  
Lara Klaes  
Torsten Leveringhaus

#### **Freie Demokraten**

Marion Schardt-Sauer


**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Sebastian Daher  
 AfD: Christian Kott, Gerhard Brand  
 SPD: Anja Kornau  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts-/Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Christian HEWZ	M	HMdJ
Tanja Fichner	StS'in	u
Sebastian Beckner	RD	HMAO
Anneli Zebel	Hdpt'in	Uraeg
Tobias Spieker	LMP	HMdJ
Christian Wilhelm	MR	StK
Christa Ran	MR	HMdJ
Johann Kim	RiLG	HMdJ.
Michael Hehmann	Medt.	MAF

Protokollführung: Silvia Hoffmann



Vor Eintritt in die Tagesordnung merkt der **Vorsitzende** an, dass es nach einem Beschluss des Ältestenrats in der 20. Wahlperiode nicht erwünscht sei, zwei Ausschusssitzungen des gleichen Ausschusses hintereinander anzusetzen, wenn zwei Dringliche Berichtsanträge von der gleichen Fraktion gestellt würden. Dass dies mit der 11. und 12. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses am 24. Juni 2025 geschehen sei, stelle einen abgesprochenen Ausnahmefall dar, da sich die Terminfindung für die 12. Sitzung aufgrund äußerer Umstände sehr schwierig gestaltet habe.

(Das Einvernehmen hinsichtlich der öffentlichen Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 wurde auf Antrag der Fraktion der Freien Demokraten zu Beginn der 11. Sitzung getroffen.)

1. **Dringlicher Berichtsantrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Verwaltungsgerichte am Limit – Landesregierung**  
**muss handeln**  
 – Drucks. [21/2330](#) –

Minister **Christian Heinz**:

Die Fragen beantworte ich gerne. – Als ganz kurze Vorbemerkung nicht inhaltlicher, sondern nur sachlicher Art, möchte ich die Bemerkung voranstellen, dass in der Vorbemerkung des Dringlichen Berichtsantrags selbst eine Zahl nicht korrekt ist, da diese vermutlich aus dem Fachverfahren gezogen wurde. Korrekt ist, dass im ersten Quartal 2025 in der Rechtsmittelinstanz 299 Hauptsacheverfahren und drei Eilverfahren, insgesamt also 302 Verfahren, eingegangen sind, wodurch ein Anstieg von 41,8 % errechnet wurde. – Das nur der Vollständigkeit halber.

Dann komme ich zur Beantwortung der Fragen:

Die Fragen 1, 9, 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der hessischen Verwaltungsrichterinnen und -richter, wonach die aktuelle Personaldecke nicht ausreicht, um das steigende Volumen asylrechtlicher Verfahren sachgerecht zu bewältigen?*

*Frage 9: Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass ohne zusätzliches Personal eine Beschleunigung der Asylverfahren nur zulasten der sogenannten „klassischen“ Verwaltungsverfahren möglich ist – und damit das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes gefährdet wäre?*

*Frage 17: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass eine Konzentration auf Asylverfahren zu weiteren Verzögerungen bei klassischen verwaltungsgerichtlichen Verfahren führt?*

*Frage 18: Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Einschätzung bei, dass ohne substantielle Personalverstärkung das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet sein könnten?*

Die richterliche Unabhängigkeit, die sowohl für die einzelnen Richterinnen und Richter als auch für die Gerichtspräsidien gilt, begrenzt die Einflussmöglichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat auf äußere personelle, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen.

Soweit die Neueingänge in Asylsachen weiterhin steigen, könnte ohne zusätzliches Personal und ohne organisatorische und regulatorische Eingriffe eine Beschleunigung der Asylverfahren zu einer verlängerten Bearbeitungsdauer bei klassischen Verwaltungsstreitverfahren führen. Hierbei handelt es sich aber um eine fiktive Betrachtung, weil die Entwicklung des Geschäftsanfalls insgesamt stets im Blick zu behalten ist und nicht nur von steigenden Neueingängen in Asylsachen ausgegangen werden darf. Auf die Entwicklung der Neueingänge ist nicht nur durch Personalzuweisung, sondern auch durch entsprechende organisatorische und rechtssetzende Maßnahmen zu reagieren.

Die Landesregierung plant zur weiteren Effizienzsteigerung auch organisatorische Maßnahmen. Dazu zählt die weitere Konzentration der Zuständigkeiten, außerdem erhalten die Verwaltungsgerichte darüber hinaus auch kurzfristig zusätzliches Personal. Die Personalverstärkung ist jedoch lediglich ein Baustein.

Eine leistungsfähige Justiz gründet auf vielen Faktoren. Insbesondere die Verfahrensentwicklungen sind nicht immer im Vorfeld prognostizierbar, da diese von einer Vielzahl von Faktoren, wie zum Beispiel der gesellschaftlichen Entwicklung oder auch der Gesetzgebung des Bundes, abhängig sind.

Auch in Zukunft wird das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat weiter daran arbeiten, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Justiz insgesamt finanziell und personell so ausgestattet sind, dass den Rechtssuchenden zeitnah Rechtsschutz gewährleistet werden kann.

*Frage 2: Welche personellen Verstärkungen wurden seit der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 zur Umsetzung der vereinbarten Beschleunigung von Asylverfahren an den hessischen Verwaltungsgerichten konkret vorgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Gerichten, Art der Stellen und Zeitpunkten der Besetzung.*

Die Stärkung der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der angestiegenen Asylzahlen hat bereits vor der Ministerpräsidentenkonferenz im November 2023 begonnen. Seit 2015 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit um 22,5 Richterplanstellen auf nunmehr 178 ausgewiesene Richterplanstellen im Haushaltsplan 2025 verstärkt.

Im Jahr 2022 wurden überdies drei Taskforce-Stellen der Fachgerichtsbarkeiten alleine der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt, die alle zeitnah mit Proberichterinnen und Proberichtern besetzt wurden. Diese Taskforce-Stellen wurden Anfang 2025 über die oben genannten Richterplanstellen hinaus dauerhaft der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen.

Bis 2023 waren die meisten hessischen Verwaltungsgerichte bereits auf einem guten Weg, ihre Bestände jährlich mit bis zu 3.000 Verfahren insgesamt deutlich zu reduzieren, sodass die bisherige Personalausstattung mit den Taskforce-Stellen als auskömmlich angesehen werden konnte.

Neue oder vakante Stellen wurden stets zeitnah besetzt; bei Neueinstellungen zeitnah nach der Zustimmung des Richterwahlausschusses. Wann genau eine neue Stelle besetzt wurde, kann im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden. Das liegt daran, dass neue Stellen, soweit sie zugewiesen wurden, nicht von den bereits vorhandenen Stellen unterschieden werden können. Da aber auch stets anderweitig vakante Stellen nachbesetzt wurden, ließ sich nicht feststellen, wie viele Stellen nach einer Stellenzuweisung besetzt wurden.

Der Stellenbesetzungsgrad der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt seit Jahren deutlich über 90 % bis annähernd 100 %, was im Hinblick auf Rückkehrer aus Abordnungen, Elternteilzeiten und Teilzeitaufstockungen bei solch einer relativ kleinen Gerichtsbarkeit einer Vollbesetzung entspricht.

Zur Verstärkung einzelner stark belasteter Verwaltungsgerichte, wie zum Beispiel den Verwaltungsgerichten Gießen und Darmstadt, wurden diese unabhängig von ihrer jeweiligen Personalausstattung gerichtsbarkeitsintern durch zusätzliche Abordnungen und zusätzliche Zuweisungen von Proberichtern unterstützt.

Im Anschluss an die Sitzung der Arbeitsgruppe „Beschleunigung von gerichtlichen Asylverfahren“ am 5. Mai 2025, an der die Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizministeriums teilgenommen haben, wurde mit dem Einverständnis und Benehmen der Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sowie der jeweils zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten eine Unterstützung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch erfahrene Proberichterinnen und Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbart.

Bereits im Juni 2025 startete der Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Verwaltungsgericht in Kassel. Vier weitere Richterinnen und Richter wechseln zum 1. bzw. 2. Juli 2025 zur Unterstützung der übrigen vier Verwaltungsgerichte.

Zusätzlich konnte bereits zum 30. Juni 2025 ein neu eingestellter Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Unterstützung des Verwaltungsgerichts Darmstadt gewonnen werden.

*Frage 3: Welche PEBB§Y-Personalbedarfswerte liegen der Landesregierung für jedes Verwaltungsgericht sowie den Hessischen Verwaltungsgerichtshof für das erste*

*Quartal 2025 vor, und wie hoch ist jeweils die Abweichung vom tatsächlichen Personalbestand?*

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, aus der sich der Personalbedarf im richterlichen Dienst nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y für das erste Quartal 2025 ergibt und nach den Personalübersichten zum 31. März 2025 die Differenz zum Personalbestand jeweils in Arbeitskraftanteilen dargestellt ist. – Die Tabelle wird gerade ausgeteilt.

*Frage 4: Warum wurde bislang keine deutliche Personalaufstockung vorgenommen, obwohl die Zahl der Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr um rund 68 % gestiegen ist?*

Bei dem in der Frage erwähnten Anstieg um 68 % handelt es sich lediglich um den Vergleich der summierten Daten der Hauptsache- und Eilverfahren des ersten Quartals 2024 mit den summierten Daten der Hauptsache- und Eilverfahren des ersten Quartals 2025.

Belastbare Aussagen können also anhand des Datenvergleichs einzelner Quartale und zusammengefasster Verfahrensarten wie Hauptsache- und Eilverfahren nicht getroffen werden. Dies hat folgende Gründe: Zum einen unterliegen Quartalsdaten in der Regel größeren Schwankungen. Gerade die Daten des ersten Quartals enthalten oftmals noch Eingänge des vierten Quartals, die aufgrund der Feiertage erst im ersten Quartal statistisch erfasst werden. Im Laufe des Jahres relativieren sich die Verfahrensmengen in der Regel. Im zweiten Quartal 2024 war zum Beispiel noch ein Rückgang der Hauptsacheverfahren zu verzeichnen, bevor die Eingänge erst ab dem dritten Quartal 2024 sukzessive anstiegen.

Aufgrund der großen Schwankungen werden daher in der Regel die gesamten Daten des Vorjahres mit den Daten des hochgerechneten neuen Jahres verglichen. Das heißt, zur Hochrechnung des Jahres 2025 zum Ende des ersten Quartals werden die Daten des zweiten bis vierten Quartals 2024 und des ersten Quartals 2025 herangezogen.

Zudem ist der Vergleich der summierten Daten von Hauptsache- und Eilverfahren mit Vorsicht zu betrachten. Diese Verfahren haben eine unterschiedliche Wertigkeit und einen unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand, sodass eine Auswertung der Verfahren nur getrennt sinnvoll ist. Bei einem Vergleich des ersten Quartals 2024 mit dem ersten Quartal 2025 ergibt sich bei den Hauptsacheverfahren ein Anstieg um 64 % und bei den Eilverfahren um 82 %. Eilverfahren sind deutlich schneller zu bearbeiten.

Beim Vergleich der Jahresdaten 2024 mit den hochgerechneten Daten 2025, das betrifft das zweite bis vierte Quartal 2024 und das erste Quartal 2025, ergibt sich lediglich ein Anstieg von 14 % bei den Asylhauptsacheverfahren und von 15 % bei den Asyleilverfahren.

Nachdem die Daten des ersten Quartals 2025 dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat im April vorlagen, wurde der sich daraus ergebende fortlaufende anhaltende



Anstieg seit dem dritten Quartal 2024 im Rahmen der Besprechung der Arbeitsgruppe „Beschleunigung von gerichtlichen Asylverfahren“ Anfang Mai zum Anlass genommen, die Verwaltungsgerichte durch Proberichterinnen und Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstützen. Damit wurde sehr zeitnah eine personelle Unterstützung aller Verwaltungsgerichte in die Wege geleitet.

*Frage 5: Welche organisatorischen oder strukturellen Maßnahmen wurden bislang durch die Landesregierung zur Umsetzung der angekündigten Bündelung von Asylverfahren nach Herkunftsstaaten eingeleitet, und wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt sein?*

*Frage 6: In welchem zeitlichen Rahmen soll die vom Justizminister angekündigte Bündelung der Zuständigkeiten nach Herkunftsstaaten (Äthiopien/Eritrea in Frankfurt, Irak/Pakistan in Kassel, Russische Föderation/Somalia in Wiesbaden) umgesetzt werden?*

*Frage 7: In welcher Form wurden die betroffenen Gerichte in die Vorbereitung der geplanten Bündelungen eingebunden, und mit welchen Rückmeldungen seitens der Gerichte rechnet die Landesregierung?*

Die Fragen 5, 6 und 7 werde ich im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam beantworten.

Die geplante weitere Bündelung der Zuständigkeiten beruht auf den Ergebnissen der bereits erwähnten Sitzung der Arbeitsgruppe „Beschleunigung von gerichtlichen Asylverfahren“ am 5. Mai 2025. Dort wurde auch auf Grundlage eines Vorschlags aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinbart, dass die aktuell seit dem 1. Januar 2024 bestehende Zuständigkeitskonzentration diverser kleinerer Herkunftsstaaten am Verwaltungsgericht Gießen in § 59 der Justizzuständigkeitsverordnung erweitert werden soll.

Nunmehr sollen die Verfahren, die bislang den allgemeinen Zuständigkeitsregeln unterlagen, zugewiesen werden: dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hinsichtlich der Herkunftsstaaten Äthiopien und Eritrea, dem Verwaltungsgericht Kassel hinsichtlich der Herkunftsstaaten Irak und Pakistan, dem Verwaltungsgericht Wiesbaden hinsichtlich der Herkunftsstaaten Russische Föderation und Somalia.

Von der Konzentration sollen weiterhin Verfahren betreffend die Herkunftsstaaten Türkei, Afghanistan, Syrien und Iran ausgenommen sein. Außerdem sollen die sogenannten „Flughafenverfahren“ ausgenommen sein, die am Verwaltungsgericht Frankfurt in dortiger Zuständigkeit bearbeitet werden.

Geplant ist, dass die maßgebliche Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung zum 1. September 2025 in Kraft treten soll. Zu dem Entwurf der entsprechenden Änderungsverordnung sind bereits das für Asylverfahren zuständige Innenressort, die Verbände, der Bezirksrichterrat, die



gerichtliche Praxis und die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung angehört und die Staatskanzlei informiert worden.

Die unter anderem vom Richterbund Hessen und von der Vereinigung der hessischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter erfolgten Rückmeldungen waren ausschließlich positiv.

*Frage 8: Wie bewertet die Landesregierung die Aussage im offenen Brief, dass eine bloße Umstrukturierung ohne Personalverstärkung eine „folgenreiche Fehleinschätzung“ darstelle?*

Wie bereits ausgeführt wurde unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Arbeitsgruppe „Beschleunigung von gerichtlichen Asylverfahren“ unter Einbeziehung der betroffenen Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine personelle Unterstützung aller 5 Verwaltungsgerichte eingeleitet. Von einer Fehleinschätzung kann insoweit nicht die Rede sein.

*Frage 10: Wann plant die Landesregierung, die eigene Zusage umzusetzen und die Verwaltungsgerichte kurzfristig personell zu stärken, etwa durch temporäre Abordnungen oder neue Planstellen – und wie viele zusätzliche Richterstellen sind bis Ende 2025 vorgesehen?*

*Frage 11: Welche Maßnahmen sind geplant, um die Arbeitsfähigkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Bildung eines zusätzlichen Spruchkörpers für asylrechtliche Verfahren?*

*Frage 16: Wie bereitet sich die Landesregierung auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und die damit zu erwartenden Verfahrenszahlen sowie die hierfür notwendigen personellen Anforderungen der hessischen Verwaltungsgerichte vor?*

Die Fragen 10, 11 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Geschäftsbelastung wird sowohl in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch in allen anderen Bereichen der Justiz kontinuierlich beobachtet und ist regelmäßiger Bestandteil der Haushaltsaufstellungsverfahren zur Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs.

Die Personalsituation aller Bereiche der Justiz dienen sowohl bei der Haushaltsausführung als auch bei der Haushaltsaufstellung als Orientierung für erforderliche personellenkennende Maßnahmen. In den vergangenen Jahren kam es aufgrund dessen vereinzelt zu Stellenumsetzungen auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch im aktuellen und in den folgenden Haushaltsjahren soll die Möglichkeit geprüft werden, weitere Stellen aus anderen Geschäftsbereichen in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen.

Trotz der sich abzeichnenden schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird auch in den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren ein der tatsächlichen Geschäftsbelastung angemessener Personalbedarf im Fokus stehen.

Als kurzfristige Maßnahme hat bereits zum 17. Juni 2025 der erste Proberichter von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Verwaltungsgericht Kassel gewechselt. Die übrigen vier Verwaltungsgerichte werden zum 1. bzw. 2. Juli 2025 durch Proberichterinnen und Proberichter bzw. einen Lebenszeitrichter sowie eine Neueinstellung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit verstärkt.

Da dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat aus dem Haushalt 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine zusätzlichen Planstellen gestellt werden können, muss eine gerichtsbarkheitsübergreifende Finanzierung erfolgen. Hierbei müssen aber auch die Bedürfnisse und die Geschäftsentwicklung der anderen Gerichtsbarkeiten oder der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Bereits jetzt wird aber eruiert, inwieweit weitere Unterstützung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus anderen Gerichtsbarkeiten dargestellt werden kann. Außerdem ist eine Verstärkung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch einen weiteren Asylsenat geplant. Die Planungen für das restliche Jahr sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

*Frage 12: Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert der Vorschlag, bei bestimmten Asylverfahren auf mündliche Verhandlungen zu verzichten (vergleiche <https://www.hessenschau.de/politik/beschleunigung-erhofft-hessen-will-asylverfahren-nach-herkunftslaendern-buendeln-v3,asylverfahren-hessen-100.html>), und wie soll dabei sichergestellt werden, dass rechtsstaatliche Mindeststandards gewahrt bleiben?*

*Frage 13: Welche rechtlichen Voraussetzungen sieht die Landesregierung für den vom Justizminister angestrebten Verzicht auf mündliche Verhandlungen in bestimmten Asylverfahren, und wie soll rechtsstaatlicher Schutz dabei gewährleistet werden?*

Die Fragen 12 und 13 werden im Hinblick auf den Sachzusammenhang ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist festzustellen, dass es für eine Beschleunigung der wichtigsten Asylverfahren äußerst hilfreich ist, wenn mehr Verfahren ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden werden können. Denn gerade die mündlichen Verhandlungen in Asylverfahren bedeuten einen erheblichen Zeitaufwand für die Richterinnen und Richter und binden in großem Umfang personelle Ressourcen.

Mit dieser Einschätzung steht die Hessische Landesregierung nicht allein. Auf der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5. und 6. Juni 2025 haben die Länder mit der Stimme Hessens unter Tagesordnungspunkt 1.2 „Gerichtliche Asylverfahren beschleunigen durch schriftliche Verfahren“ beschlossen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu bitten, sich im Rahmen der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben

der EU beim Bundesminister des Innern dafür einzusetzen, dass asylrechtliche Streitigkeiten in geeigneten Fällen häufiger in schriftlichen Verfahren entschieden werden können, ohne das rechtliche Gehör unangemessen einzuschränken. Auch nach der aktuell geltenden Rechtslage ist es bereits möglich, in bestimmten Konstellationen auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung ermöglichen, mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Das ergibt sich aus § 101 Absatz 2 VwGO. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Gericht nach der Anhörung der Beteiligten, also auch ohne ihr vorheriges Einverständnis, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden kann. Voraussetzung ist, dass die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Das ergibt sich aus § 84 Absatz 1 VwGO.

Im Falle einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist allerdings auf Antrag der Beteiligten nachträglich eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Bei rechtzeitiger Antragstellung binnen eines Monats gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen, sondern es ergeht ein neues Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung.

Neben den Regelungen der Verwaltungsprozessordnung hat der Bundesgesetzgeber gerade im Bereich der asylrechtlichen Gerichtsverfahren das erhebliche Beschleunigungspotenzial durch ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung erkannt. Er hat deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 2023 § 77 Absatz 2 des Asylgesetzes eingeführt. Danach liegt es in bestimmten Fällen, wenn der Kläger oder die Klägerin anwaltlich vertreten ist, im Ermessen des Verwaltungsgerichts, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird oder nicht.

Nach der Gesetzesbegründung soll § 77 Absatz 2 Asylgesetz der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung für sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen dienen. Bei diesen Verfahren soll die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts liegen und nicht von einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten abhängig sein, wie es nach § 101 Absatz 2 VwGO ansonsten der Fall wäre.

Soweit es in einem Verfahren um das grundsätzliche Bestehen oder Nichtbestehen der Schutzberechtigung geht, wurden diese Fälle als so schwerwiegend angesehen, dass der Verzicht auf mündliche Verhandlungen nur mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten möglich sein sollte. § 77 Absatz 2 Asylgesetz gilt daher nur für alle anderen Fälle. Das sind die Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und Verfahren betreffend Anträge, die als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden; bei denen also die Tragweite als weniger schwerwiegend angesehen wurde.

Allerdings muss nach der aktuell geltenden Fassung des § 77 Absatz 2 Satz 2 des Asylgesetzes auf Antrag eines Beteiligten zwingend mündlich verhandelt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung muss dabei keine bestimmte Form oder Frist einhalten und auch nicht begründet werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass mit großer Regelmäßigkeit vorsorglich eine mündliche

Verhandlung beantragt wird. Faktisch findet eine Beschleunigungswirkung durch § 77 Absatz 2 des Asylgesetzes daher meist nicht statt. Dies ist umso bedauerlicher, weil § 77 Absatz 2 des Asylgesetzes beispielsweise in Hessen mehr als ein Viertel der im Jahr 2024 eingegangenen Verfahren betrifft, sodass kein spürbarer Unterschied für die Verfahrensdauer entsteht.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Reform des § 77 Absatz 2 Asylgesetz mit dem Ziel, die Möglichkeit zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erweitern bzw. zu erleichtern, erstrebenswert. Denkbar wäre unter anderem, den Antrag auf mündliche Verhandlung mit Frist- und Begründungserfordernissen zu versehen oder ein Absehen von der mündlichen Verhandlung in bestimmten Fällen insgesamt zu erleichtern, etwa bei feststehendem Sachverhalt und bei geringer Schwierigkeit.

Dem stehen weder das Grundgesetz noch europäisches Recht entgegen. So ergibt sich aus Art. 103 Absatz 1 Grundgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich kein Anspruch auf mündliche Verhandlung oder persönliche Anhörung. So zuletzt auch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. Februar 1994; das Aktenzeichen kann ich nachreichen.

Art. 16a Grundgesetz steht dem ebenfalls nicht entgegen, da die in § 77 Absatz 2 Asylgesetz genannten Verfahren gerade nicht die Verfahren umfassen, die das grundsätzliche Bestehen oder Nichtbestehen der asylrechtlichen Schutzberechtigung betreffen.

Auch Art. 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 47 Absatz 2 der Europäischen Grundrechtecharta verlangen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in allen Verfahren. So der EuGH zum Beispiel durch Urteil vom 26. Juli 2017.

*Frage 14: Wie beurteilt die Landesregierung die Wirkung der im Jahr 2024 eingerichteten Asylkammer am Verwaltungsgericht Darmstadt hinsichtlich Verfahrensdauer und Entlastung des Gerichts?*

*Frage 15: Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Erfahrung mit der Asylkammer in Darmstadt, deren durchschnittliche Verfahrensdauer trotz Spezialisierung weiterhin deutlich über dem hessenweiten Durchschnitt liegt?*

Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Verwaltungsgericht Darmstadt wurde mit Wirkung vom 1. August 2024 eine reine Asylkammer eingerichtet und mit einer R 2-Stelle und zwei R 1-Stellen ausgestattet. Die Asylkammer hat sofort ihre Arbeit begonnen, auch wenn die neue Stelle des Vorsitzenden erst zum 25. September 2024 endgültig besetzt wurde.

Die Asylkammer hat zunächst eine große Anzahl an sehr alten Verfahren, dafür aber keine Neuverfahren zur Bearbeitung übertragen bekommen. Die meisten Erledigungen dürften daher erstmals im vierten Quartal 2024 und im ersten Quartal 2025 erfolgt sein und damit in die Statistik eingeflossen sein.

Da dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat lediglich die Statistik des gesamten Verwaltungsgerichts und nicht der einzelnen Kammern zu Verfügung steht, kann keine Aussage über die Geschäftsentwicklung der reinen Asylkammer getroffen werden.

Gleichwohl entlastet die Asylkammer die übrigen Kammern des Verwaltungsgerichts Darmstadt dadurch, dass sie die sehr alten Asylverfahren und die damit vergleichsweise sehr aufwendigen Asylverfahren bearbeitet und damit den Abbau der sehr alten Verfahren beschleunigt. Die übrigen Kammern können sich dadurch mehr um die neuen Asylverfahren kümmern.

So waren trotz Verfahrensanstiegs 54,5 % der im vierten Quartal 2024 erledigten Verfahren bereits länger als 36 Monate anhängig. Im ersten Quartal 2025 waren dies bereits 56 %. Dies zeigt, dass das Verwaltungsgericht Darmstadt die Altverfahren abbaut.

Die Verfahrensdauer des Verwaltungsgerichts Darmstadt ist im Vergleich zu den übrigen hessischen Verwaltungsgerichten deutlich höher; das ist Ihnen hinlänglich bekannt. Dies liegt immer noch an der hohen Anzahl an sehr alten anhängigen Verfahren, die gerade durch die neue reine Asylkammer verstärkt erledigt werden.

Die hohe Erledigungsquote bei Altverfahren hat jedoch negative statistische Effekte bei den Verfahrensdauern, die anhand der erledigten Verfahren berechnet wird. Je älter die erledigten Verfahren sind, desto höher fällt die Verfahrensdauer aus.

Erst wenn wieder deutlich mehr jüngere als ältere Verfahren vorhanden sind und erledigt werden können, sinkt die Verfahrensdauer signifikant. Wie oben ausgeführt, liegt die Erledigungsquote der länger als 36 Monate anhängigen Verfahren beim Verwaltungsgericht Darmstadt bei ca. 55 %, weshalb die Verfahrensdauer noch immer sehr hoch liegt.

Bei den übrigen Verwaltungsgerichten liegt die Erledigungsdauer der länger als 36 Monate anhängigen Verfahren im ersten Quartal 2025 nur noch bei 8,8 %, weshalb deren Verfahrensdauer zwischen 12,4 und 13,8 Monaten liegt. Das ist ein erfreulicher Rückgang gegenüber dem letzten Jahr, ein deutlicher Rückgang, über den kürzlich auf Presseanfragen hin berichtet wurde.

Auch wenn die Asylkammer erst vor vergleichsweise kurzer Zeit ihre Arbeit aufgenommen hat, sieht die Landesregierung die Wirkung beim Verwaltungsgericht Darmstadt positiv, selbst wenn auch im Hinblick auf weiter steigende Neuzugänge in Asylverfahren weiterhin davon auszugehen ist, dass die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren doch eine Weile verhältnismäßig hoch bleiben wird.

Das, Herr Vorsitzender, wären die Antworten auf die gestellten Fragen.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer:**

Vielen Dank, Herr Minister, für die umfassende Auskunft. Ich habe drei Nachfragen, zum einen nach den mehrfach von Ihnen genannten Proberichtern, die abgeordnet werden. Wie lange erfolgt die Abordnung? Das wäre noch von Interesse.

Dann zu Frage 11, Arbeitsfähigkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Da haben Sie ausgeführt, dass beabsichtigt sei, einen weiteren Asylsenat einzurichten. Meine Frage ist, ob Sie das zeitlich präzisieren können.

Noch eine Verständnisfrage zum Handout zu Frage 3 des Dringlichen Berichtsantrags, das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde. Zum VG Darmstadt habe ich die Nachfrage – nicht, dass man zu dieser späten Tageszeit etwas falsch versteht –: Personalbedarf 37,41 AKA; Differenz zum Personalbestand 6,66 AKA. Ist das jetzt ein „Über-dem-Bedarf“ oder ein „Unter-dem-Bedarf“? Ist das das berühmte Minus oder Plus?

Minister **Christian Heinz:**

Dann fange ich hinten an. Das sind rechnerisch diejenigen, die für PEBB\$Y 100 fehlen, ganz aktueller Stand. Aber ich habe Ihnen ja dargestellt, dass wir einen massiven Anstieg gehabt haben. Beim Verwaltungsgericht lagen wir eine ganze Weile um PEBB\$Y 100, zum Teil auch darunter, sodass wir auch diesen starken Rückgang erreichen konnten. Jetzt gibt es rechnerisch durch diesen massiven Anstieg den höheren Bedarf. Aber das haben Sie bei kleineren Gerichtsbarkeiten natürlich auch deutlich schneller als bei den großen Gerichtsbarkeiten. Ich habe Ihnen ja eben gesagt, wir haben 178 Planstellen für Verwaltungsrichter, und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben wir knapp 1.400 Richterinnen und Richter. Da können Sie Schwankungen ganz anders abpuffern.

Vielleicht das noch eine politische Bewertung: Wir haben ja jetzt kurzfristig reagiert, dazu komme ich gleich noch. Aber wir wissen gar nicht, ob dieser Anstieg so massiv und von Dauer ist. Der Zugang nach Deutschland ins Asylverfahren ist ja zurückgegangen. Ganz untechnisch gesprochen, ist das BAMF als eine der letzten Handlungen der alten Bundesregierung ins Arbeiten gekommen. Die Bundesinnenministerin und der BAMF-Chef haben diese Behörde im letzten Winter massiv verstärkt. Deswegen kommen jetzt natürlich auch sehr viele Bescheide vor die Gerichte. Das vielleicht zur rechtlichen Einordnung und um einordnen zu können, dass jetzt rechnerisch 6,66 Richter fehlen. Vor einem halben Jahr hat die gleiche Statistik vollkommen anders ausgesehen. Da waren wir zum Teil bei den Gerichten sogar unter 100 % Belastung und konnten uns erfreulicherweise verstärkt dem Abbau der Bestände widmen.

Zu Frage 11 und dem weiteren Senat. Ein genaues Datum kann ich Ihnen noch nicht nennen, aber es wird in diesem Jahr erfolgen, zeitnah, in den nächsten Monaten.

Was die Proberichter angeht, erfolgt die Abordnung nach meiner Kenntnis immer für ein Jahr, auch bei den Verwaltungsgerichten haben wir das so vereinbart. Zur Einordnung: Das jetzt sind

erfahrene Proberichter; das heißt, sie sind nicht ganz neu. Das hat den Vorteil, dass sie natürlich auch Asylverfahren selbstständig bearbeiten können, falls das auch noch von Interesse ist. Dann muss man sehen. Nach dem Jahr ist es beim Proberichtereinsatz so, dass wir normalerweise das Ziel haben, die Proberichter breit zu erproben, sodass sie in den dreieinhalb Jahren mehrere Dinge kennenlernen. Aber wie es danach weitergeht oder ob sie durch andere abgelöst werden, muss man dann sehen. Ich hatte vorhin angedeutet, auch bei denjenigen, die jetzt da sind, muss das nicht das Ende der Fahnenstange sein. Einfach, damit man es in der Personalbewirtschaftung einordnen kann.

Unterjährig verlassen fortlaufen Proberichterinnen und Proberichter ihre einjährige Erprobung an verschiedenen Stellen. Das heißt, Sie haben nicht immer im gleichen Zeitraum eine Riesenmenge von Proberichterinnen und Proberichtern, die neu zu verteilen sind. Eigentlich nicht kalendertäglich, aber doch in einem sehr engen Zeitraum, brauchen immer wieder Leute eine neue Verwendung. Damit man sich das vorstellen kann: Wir haben niemanden gezwungen, sondern das Interesse abgefragt. Das hat die Zentralabteilung bei uns wirklich sehr sorgsam gemacht, und dann auch geschaut, wer überhaupt Interesse an Verwaltungsrecht und auch die Bereitschaft dazu hat. So sind jetzt erst mal diese ersten fünf kurzfristig gewonnen worden.

Vielleicht noch ein Nachklapp, weil das ja auch mit der Frage insinuiert wurde: Ende Mai ist dieser offene Brief bei mir, der Presse und scheinbar auch bei Ihnen eingegangen. Um das noch einmal hervorzuheben: Wir haben uns schon am 5. Mai unter meiner Beteiligung, unter meiner Leitung, in dieser Arbeitsgruppe getroffen. Das Problem des schnellen Anstiegs hat man weitaus früher erkannt, schon Anfang des Jahres, und hat dann dazu eingeladen und es auch vorbereitet.

Ich bin wirklich sehr froh, wenn Sie mir das noch zur Einordnung gestatten, dass aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst sehr viele konstruktive Vorschläge kamen. Hessen hat es immer geschafft, diese Fragen nicht durch Zwang zu lösen. Andere Länder haben auch zwangsweise reine Asylkammern eingerichtet, wir haben dies auf freiwilliger Basis geschafft. Wir haben auch die jetzigen Personalverschiebungen im Benehmen mit den jeweiligen Personen getroffen. Auch die weitere Verfahrensbündelung war ein Vorschlag, der gemeinsam mit den Präsidentinnen und Präsidenten entwickelt wurde.

**Beschluss:**

RTA 21/11 – 24.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss als erledigt.

Der **Vorsitzende** schließt die 12. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses.



Wiesbaden, 14. Juli 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Silvia Hoffmann

Patrick Schenk (Frankfurt)

**Anlage**

Drs. 21/2330: Handout zur Antwort auf Frage 3 des Dringlichen Berichtsantrags

**Drs. 21/2330: Handout zur Beantwortung der Fragen 3.**

**Frage 3.:**

Welche PEBB§Y-Personalbedarfszahlen liegen der Landesregierung für jedes Verwaltungsgericht sowie den Hessischen Verwaltungsgerichtshof für das erste Quartal 2025 vor, und wie hoch ist jeweils die Abweichung vom tatsächlichen Personalbestand?

<b>Richter</b>	<b>Personalbedarf</b>	<b>Differenz zum Personalbestand</b>
VG Darmstadt	37,41 AKA	6,66 AKA
VG Frankfurt	49,45 AKA	9,80 AKA
VG Gießen	45,54 AKA	9,54 AKA
VG Kassel	27,05 AKA	4,45 AKA
VG Wiesbaden	20,10 AKA	1,10 AKA
Hess. VGH	35,42 AKA	6,02 AKA